

Neue Gemeindewohnbauförderung: „Gemeinde-WBF 2004“

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Oktober 2015

1. Bauhilfe

Gewährung einer Bauhilfe als Refundierung eines Teiles der Aufschließungskosten und zwar im Ausmaß von 30 % der errechneten Kosten lt. Landesgesetz für alle Bauvorhaben in der Gemeinde, wobei die Obergrenze so festgelegt wird, daß das Höchstausmaß dem Betrag der Bauhilfe für einen 700 m² Bauplatz entspricht:

Bedingungen für die Gewährung der Förderung:

Diese Form der Gemeinde-WBF wird unter der Bedingung gewährt, dass nach 6 Jahren ab Erteilung der Baubewilligung von den Bauwerbern der Hauptwohnsitz (Eintragung in die Bundeswählerevidenz) in der Gemeinde zu gründen ist, ansonst verfällt diese Förderung.

Auszahlungsform:

50 % der Förderung werden nach Ansuchen und Genehmigung ausbezahlt,
50 % nach Fertigstellung (lt. Bestimmungen der NÖ-BO) des Bauobjektes.

2. Fertigstellungsdarlehen:

Darlehenszweck	Höhe	% Zinsenzuschuss	Laufzeit/Zuschuss
Wohnhausbau	€ 13.000	1,5% € 1.063,85	10 Jahre/Hj.
Eigentumswohnung	€ 8.000	1,5% € 654,31	10 Jahre/Hj.
Zubau einer Wohneinheit	€ 8.000	1,5% € 654,31	10 Jahre/Hj.
Ankauf eines Althauses mit anschl. Althausanierung	€ 10.000	1,5%) € 817,91	10 Jahre/Hj.

Der Zinsenzuschuss beträgt 1,5 %, max. jedoch in der Höhe des Zinssatzes für das Darlehen.

Der Zinsenzuschuss wird halbjährlich nach Abrechnung durch das Kreditinstitut dem Konto des Förderungswerbers gutgeschrieben. Gefördert wird nur ein Darlehen bei einem Kreditinstitut, welches einen Betriebssitz in unserer Gemeinde hat.

Diese Regelung tritt mit 21. Oktober 2015 in Kraft. Ansuchen, die vor dem 21. Oktober 2015 gestellt wurden, werden nach den alten Förderungsrichtlinien gefördert.

Die Zuzählung des Fertigstellungsdarlehens kann erst nach Fertigstellung des Rohbaues inkl. Dacheindeckung, gleich dem zweiten Zuzählungstermin der Wohnbauförderung, erfolgen.

Bei der Althausanierung richten sich die Förderungsrichtlinien entsprechend jenen der NÖ Landesregierung.